

**Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik
Deutschland am 7. Juni 2009
Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung**

RdErl. d. Innenministeriums v. 29. April 2009
12 - 35.06.00

I. Inhaltsverzeichnis

Nr.	Inhalt	Seite
I	Inhaltsverzeichnis	1
II	Einführung	2
III	Rechtliche Grundlagen	2
IV	Vorbereitung	4
1	Wahlgebiet	4
2	Zuständigkeiten	4
3	Wahlsystem, Wahlvorschläge	4
4	Wahlberechtigung	5
5	Wählerverzeichnis	8
6	Übermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten zur Europawahl	12
7	Wahlbenachrichtigung	12
8	Erteilung und Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen	13
9	Wahlvorstände und Briefwahlvorstände	16
V	Durchführung	19
1	Briefwahl	19
2	Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag	19
3	Wahlbekanntmachung	20
4	Wahlzeit	20
5	Wahlraum	20
6	Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung	20
7	Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum	21

8	Stimmabgabe	22
9	Verwendung von Wahlgeräten	23
10	Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse	23
11	Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln	23
12	Schnellmeldungen	24
VI	Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse der Europawahl im Kreis, in der kreisfreien Stadt und im Land	24
VII	Nachbereitung	24
1	Repräsentative Wahlstatistik	24
2	Sicherung der Wahlunterlagen	25
3	Vernichtung der Wahlunterlagen	25
4	Fristen und Termine	26
5	Erfahrungsbericht	26
<u>ANLAGEN:</u>		
1	Ungültige Stimmen	
2	Terminkalender	

II. Einführung

Die 7. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland findet am Sonntag, dem 7. Juni 2009, statt, vgl. Wahlausschreibung der Bundesregierung gemäß § 7 EuWG vom 10. Dezember 2008, bekannt gemacht am 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2414).

III. Rechtliche Grundlagen

Für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments gelten

1 Gemeinschaftsrecht:

1.1 der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766, 1678), zuletzt geändert durch den am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146), EG-Vertrag - in Artikel 17, 19, 189 bis 191

1.2 der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. S. 753, 1014, 1678), zuletzt ebenfalls geändert durch den erwähnten Beitrittsvertrag, - EAG-Vertrag - in Artikel 107 bis 108

1.3 der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 (BGBl. 1977 S. 733), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Europäischen Union

vom 25. Juni und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810; 2004 II S. 520)
-Direktwahlakt-

- 1.4 die Richtlinie 93/109/EG des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen** vom 6. Dezember 1993 (ABl. EG L 329/34 vom 30. Dezember 1993) - Richtlinie -

2 deutsche Rechtsgrundlagen:

- 2.1 das Europawahlgesetz - EuWG** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008, (BGBl. I S. 394)

- 2.2 die Europawahlordnung - EuWO** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S.2378)

- 2.3 die Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen** vom 13. Dezember 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. März 2009 (GV. NRW. S. 114) – SGV. NRW. 1113 -

- 2.4 das Wahlstatistikgesetz - WStatG** - vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412)

- 2.5 das Europaabgeordnetengesetz - EuAbgG** - vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020)

- 2.6 sowie allgemein oder kraft besonderer Verweisungen in Teilen entsprechend:**

- 2.6.1 das Bundeswahlgesetz - BWG** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394)

- 2.6.2 das Parteiengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673)

- 2.6.3 das Strafgesetzbuch - StGB** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)

- 2.6.4 das Wahlprüfungsgesetz** vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2008 (BGBl. I S. 994)

- 3. Neuerungen seit der Europawahl 2004**, die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in den Städten und Gemeinden von Bedeutung sind:

3.1 Wahlschein, Briefwahl

Wer einen Wahlschein beantragt, der insbesondere für die Briefwahl benötigt wird, muss diesen Antrag nicht mehr begründen (§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 2 BWG).

Dem auf Antrag erteilten Wahlschein sind nun generell die Briefwahlunterlagen beizufügen (§ 27 Abs. 3 EuWO). Eine Ausnahme gilt nur noch für die Wahl in einem Sonderwahlbezirk oder vor einem beweglichen Wahlvorstand, wobei dem Wahlberechtigten in diesem Fall der Wahlschein ohne Briefwahlunterlagen unmittelbar übersandt wird (§ 28 Abs. 1 EuWO).

Einem vom Wahlberechtigten Bevollmächtigten dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden, ohne dass eine plötzliche Erkrankung vorliegen muss und unabhängig davon, ob noch eine rechtzeitige postalische Übersendung oder amtliche Überbringung möglich wäre (§ 27 Abs. 5 EuWO). Um Missbräuchen zu begegnen, darf ein Bevollmächtigter allerdings nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten.

Der bisherige Wahlumschlag wird nunmehr als Stimmzettelumschlag bezeichnet (§ 4 EuWG i.V.m. § 36 Abs. 1 BWG).

Da eine exklusive gesetzliche Zuweisung des für die/den Wähler/in kostenfreien Transports an ein bestimmtes Postunternehmen nicht mehr zulässig ist, macht der Bund vor der Wahl bekannt, bei welchem Postdienstleistungsunternehmen, mit dem zuvor ein entsprechender Vertrag geschlossen wurde, die unentgeltliche Einlieferung von Wahlbriefen möglich ist (§ 4 EuWG i.V.m. § 36 Abs. 4 BWG)

3.2 Anlagen EuWO

23 Anlagen zur EuWO wurden geändert.

Die Beschaffung bestimmter Vordrucke und Formblätter kann nun auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen (§ 81 Abs. 5 EuWO).

Die Beschaffung der Merkblätter für die Briefwahl obliegt nunmehr den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen und -wahlleitern (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 EuWO).

3.3 Aktives Wahlrecht von Auslandsdeutschen (§ 6 Abs. 2 EuWG)

Die Wahlberechtigung für außerhalb der Europäischen Union lebende Deutsche wurde erweitert. Sofern kein Wahlausschlussgrund vorliegt sind nunmehr alle volljährigen Deutschen, auch wenn sie nicht in Deutschland oder einem EU-Mitgliedstaat leben, wahlberechtigt, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in Deutschland gewohnt oder sich gewöhnlich aufgehalten haben.

3.4 Erhöhung des Erfrischungsgeldes für die Wahlvorstände

Das erstattungsfähige Erfrischungsgeld wurde auf 21 € erhöht (§ 10 Abs. 2 EuWO).

IV. Vorbereitung

1. Wahlgebiet (§ 3 EuWG; §§ 12,13 EuWO)

Das Wahlrecht zum Europäischen Parlament verzichtet auf eine Gliederung des Wahlgebietes in besondere Wahlkreise. Wahlgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland. Das Wahlgesehehen ist daher voll in die allgemeine Verwaltungsorganisation, also in die Gemeinden sowie in die Kreise und kreisfreien Städte eingebunden. Die Gemeinden werden in Wahlbezirke eingeteilt, die jedoch nur organisatorisch-wahltechnische Bedeutung haben und nur für den Zweck der Stimmabgabe gebildet werden.

2. Zuständigkeiten (§ 5 EuWG; §§ 1 bis 8 EuWO)

Bei der Europawahl sind der "Gemeindebehörde" zahlreiche Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zugewiesen. Dabei handelt es sich in aller Regel um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Gemeindebehörde im Sinne des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung ist in Nordrhein-Westfalen die hauptamtliche (Ober-)Bürgermeisterin bzw. der hauptamtliche (Ober-)Bürgermeister. Dieser Runderlass spricht daher im Folgenden von der (Ober-)Bürgermeisterin bzw. dem (Ober-)Bürgermeister. Die Kreis- und Stadtwahlleiter/innen tragen – als unabhängige Wahlorgane – die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch Europa- und Bundeswahlgesetz, Europawahlordnung sowie die Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen anderen Stellen übertragen sind.

3. Wahlsystem, Wahlvorschläge (§§ 2, 8, 9 EuWG)

Die Europawahl ist – abweichend von dem bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen bekannten Wahlsystem – eine reine Verhältniswahl nach

(starren) Listen. Die Wähler haben eine Stimme. Die Listen sind entweder "Listen für einzelne Länder", die prinzipiell als verbunden gelten, oder "gemeinsame Listen für alle Länder".

4. Wahlberechtigung (§ 6 EuWG)

4.1 Allgemeines

Das Wahlrecht darf stets nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

4.1.1 Wohnungsbegriff

Die Wahlberechtigung ist an das Innehaben einer Wohnung im Wahlgebiet seit drei Monaten geknüpft. Wer mehrere Wohnungen innehat, ist dort wahlberechtigt, wo seine melderechtliche Hauptwohnung ist. Liegt die Hauptwohnung nicht in Nordrhein-Westfalen, so besteht hier keine Wahlberechtigung. Zur Vermeidung von Missverständnissen bestimmt § 4 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 5 BWG ausdrücklich, dass bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen ist. Der Wohnungsbegriff nach § 4 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 3 BWG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 15 MG NRW). Die Anmeldung eines Wohnsitzes ist nicht Voraussetzung zur Wahlteilnahme. Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Die Angaben der Melderegister sind mithin widerlegbar.

4.1.2 Wohnungslose

Hat jemand keine Wohnung in diesem Sinne, so hält sie/er sich an einem Ort "sonst gewöhnlich" auf, wenn sie/er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie/er an dem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Wahlberechtigte, die sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben, werden in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der die/der Wahlberechtigte einen entsprechenden Antrag stellt (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und § 16 Abs. 2 Nr. 2 EuWO).

4.1.3 Seeleute, Binnenschiffer/innen, Insassinnen und Insassen von Justizvollzugsanstalten

Eine Sonderregelung in Form einer unwiderlegbaren Vermutung enthält § 4 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 4 BWG für Seeleute sowie die Angehörigen ihres Hausstandes, Binnenschiffer/innen sowie die Angehörigen ihres Hausstandes und im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben.

4.2 Deutsche mit (Haupt-)Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen

Wahlberechtigt sind alle am Wahltag volljährigen Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, sofern sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

4.3 Auslandsdeutsche

Wahlberechtigt zur Europawahl sind darüber hinaus auch die in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wohnenden Deutschen sowie durch

den Verweis in § 6 Abs. 2 EuWG die in § 12 Abs. 2 BWG genannten Auslandsdeutschen.

4.3.1 mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

Zur Wahlberechtigung von Deutschen in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt Folgendes: Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen sind zeitlich unbeschränkt auch alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes wahlberechtigt, die am Wahltage in den Gebieten der übrigen **Mitgliedstaaten der Europäischen Union** seit mindestens drei Monaten wohnen oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b EuWG). Zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zählen neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

Zu den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die Gebiete zu zählen, in denen die Verträge zur Gründung der Europäischen Union (vgl. Art. 299 EG-Vertrag [EGV], Art. 79 EGKSV, Art. 198 EAGV) sowie der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 (sog. Direktwahlakt) nicht nur teilweise gelten. Dazu gehören

- die zu Spanien gehörigen Kanarischen Inseln und die an der nordafrikanischen Küste gelegenen spanischen Städte Ceuta und Melilla,
- die zu Portugal gehörigen Azoren und Madeira als auch
- die französischen Überseedépartements und Übersee-Territorien Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Réunion, Französisch-Polynesien, Neukaledonien, St. Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna sowie die Gebietskörperschaft Mayotte,
- die finnischen Ålandinseln (vgl. Art. 299 Abs. 5 EGV).

Folgende Gebiete sind dagegen nicht als Gebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EuWG anzusehen:

- die dänischen Inseln Färöer und Grönland,
- die Insel Man und die britischen Kanalinseln (Alderney, Guernsey, Jersey, Sark),
- die britischen Hoheitszonen auf der Insel Zypern,
- die Teile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, sowie
- Gibraltar.

Für die Bestimmung der 3-Monatsfrist ist maßgeblich, wie lange der Auslandsdeutsche in einem Staat wohnt oder sich sonst gewöhnlich aufhält, der zum Zeitpunkt der Wahl Mitgliedstaat ist.

4.3.2 mit Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union

Auslandsdeutsche mit Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union sind wahlberechtigt, sofern sie das Wahlgebiet erst nach dem 23. Mai 1949 verlassen haben und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Wahlgebiet gewohnt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben (§ 6 Abs. 2 EuWG).

4.4 nichtdeutsche Unionsbürger mit (Haupt-)Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen

Der Kreis der Wahlberechtigten umfasst auch die hier lebenden nichtdeutschen Unionsbürger/innen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet ist. Voraussetzung ist ferner, dass die Unionsbürger/innen am Wahltag seit mindestens 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland und/oder einem anderen EU-Mitgliedstaat (vgl. 4.3.1) eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (§ 6 Abs. 3 EuWG). Ist ein/e Unionsbürger/in von der Meldepflicht befreit oder hat eine/ein Meldepflichtige/r ihre/seine Anmeldung unterlassen, so muss sie/er auf andere Weise (z.B. durch Zeugen) nachweisen, dass eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist.

Weitere Voraussetzung ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis, die entweder gemäß § 17b EuWO von Amts wegen erfolgt, wenn der/die Unionsbürger/in bereits bei der letzten Europawahl in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden war, oder gemäß § 17a EuWO auf Antrag erfolgt. Zu beachten ist, dass die wahlberechtigten Unionsbürger/innen entscheiden können, ob sie ihr Wahlrecht hier oder in ihrem Herkunftsstaat ausüben wollen. Zum Wahlrecht der Unionsbürger/innen und zum Antragsverfahren haben die Stadt- und Kreiswahlleiter/innen gem. § 19 Abs. 3 EuWO eine amtliche Bekanntmachung (Anlage 6 A) in regionalen Tageszeitungen zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind alle Unionsbürger/innen durch persönliche Anschreiben in deutscher und englischer Sprache unter Beifügung eines mehrsprachigen Faltblattes über ihr Wahlrecht im Bundesgebiet zu informieren. Ich verweise hierzu auf die E-Mail der Landeswahlleiterin vom 18. März 2009. Ergänzend hierzu sollte auch durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit in der örtlichen Presse und den örtlichen Rundfunksendern auf das Wahlrecht hingewiesen werden.

4.5 Verlust des Wahlrechts

Nicht (mehr) materiell nach § 6 EuWG Wahlberechtigte, etwa infolge des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit, dürfen nicht wählen. Dies gilt auch dann, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen wurden und eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben. Wer nicht wahlberechtigt ist und dennoch wählt, kann sich nach § 107a StGB (Wahlfälschung) strafbar machen. Bei einem Verdacht strafbarer Handlungen sollten diese angezeigt werden.

4.6 Wahlausschlussgründe (§ 6a EuWG)

Die Regelung der Wahlausschlussgründe in § 6a Abs. 1 EuWG entspricht dem § 13 BWG. Darüber hinaus sind Unionsbürger/innen in der Bundesre-

publik Deutschland vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht verloren haben (§ 6a Abs. 2 EuWG).

- 5. Wählerverzeichnis** (§ 4 EuWG, §§ 14, 17 BWG, §§ 14 bis 23 EuWO)
Das EuWG enthält keine eigenständige Regelung über die Wählerverzeichnisse, sondern verweist in § 4 auf die entsprechenden Vorschriften des BWG.

Auf Folgendes weise ich besonders hin:

5.1 Wahlberechtigte Deutsche

sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, wenn sie am Stichtag – dem 35. Tag vor der Wahl, also dem 3. Mai 2009 – für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO).

Ein/e wahlberechtigte/r Deutsche/r mit mehreren Wohnungen wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 EuWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörde.

5.2 Wahlberechtigte nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

- 5.2.1** Wahlberechtigte nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind von Amts wegen einzutragen, wenn sie am Stichtag – dem 35. Tag vor der Wahl, also dem 3. Mai 2009 – für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind und bereits anlässlich der Europawahl 2004 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden waren (§ 17b Abs. 1 EuWO).

- 5.2.2** Ferner sind sie nach den Regelungen des § 17a EuWO auf förmlichen Antrag nach Anlage 2 A in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag muss spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl – dem 17. Mai 2009 - gestellt sein. Zuständig für die Eintragung ist die für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde (§ 17a Abs. 3 Nr. 1 EuWO).

- 5.2.3** Nach § 17a Abs. 5 Satz 3 EuWO hat die (Ober-)Bürgermeisterin bzw. der (Ober-)Bürgermeister der vom Herkunfts-Mitgliedstaat benannten Stelle das einheitliche Formular für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten nach Anlage 2 B bzw. auf elektronischem Wege die danach erforderlichen Daten der Unionsbürger/innen zu übermitteln, wenn alle Voraussetzungen für die Eintragung ins Wählerverzeichnis erfüllt sind. Dies gilt für die Fälle der Eintragung von Amts wegen ebenso wie für wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die zur anstehenden Wahl auf Antrag in das hiesige Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragene Unionsbürger/innen haben jedoch die Möglichkeit, bis zum 21. Tag vor der Wahl (17. Mai 2009) einen Antrag (Anlage 2 C) nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden bzw. auf Streichung aus dem Wählerverzeichnis zu stellen (§ 17b Abs. 2 Satz 1 EuWO). Wenngleich das Europawahlrecht in diesen Fällen keinen Informationsaustausch mit dem Herkunftsland vorschreibt, sollte die Kontaktstelle des Herkunftslandes - sofern bereits die Mitteilung über die Eintragung erfolgt ist - auch über die Streichung unterrichtet werden, damit diese Unionsbürger/innen im Herkunftsmitgliedstaat zur Teilnahme an der dortigen Wahl zugelassen wird. Bestehen Zweifel an den Angaben der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, hat die (Ober-)Bürgermeisterin bzw. der (Ober-)Bürgermeister den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären. Stellt sich heraus, dass die Angaben der Antragstellerin bzw. des Antragstellers unrichtig sind, ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis abzulehnen oder der/die Unionsbürger/in aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Für die

Unterrichtung und das Rechtsmittelverfahren gilt § 15 Abs. 8 EuWO entsprechend.

Auf die durch E-Mail vom 30. März 2009 übersandten Hinweise zum Informationsaustausch verweise ich in diesem Zusammenhang.

5.3 **Auslandsdeutsche**

Die im Ausland lebenden deutschen Wahlberechtigten (sogenannte Auslandsdeutsche) werden gleichfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag muss spätestens am 17. Mai 2009 (21. Tag vor der Wahl) der zuständigen (Ober-)Bürgermeisterin bzw. dem zuständigen (Ober-)Bürgermeister vorliegen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 EuWO). Der Antrag ist förmlich nach dem Muster der Anlage 2 EuWO zu stellen. Formlose Anträge sind nicht wirksam; soweit formlose Anträge eingehen, sind die Antragsteller/innen möglichst umgehend auf das Antragsverfahren gemäß Anlage 2 EuWO hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei sämtlichen Kreis- und Stadtwahlleiter/inne/n erhältlich (§ 17 Abs. 5 EuWO).

Darüber hinaus hat der Bundeswahlleiter in seinem Internetangebot die Möglichkeit für Auslandsdeutsche geschaffen, den Antragsvordruck zur Eintragung in das Wählerverzeichnis aus dem Internet als pdf-Datei herunter zu laden und am PC auszufüllen. Auch ein solches Antragsformular muss aber von Antragstellenden handschriftlich unterzeichnet sein. Die Antragstellung per E-Mail ist somit ausgeschlossen.

Zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist die Gemeinde, in der die/der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war; das Bezirksamt Mitte von Berlin ist zuständig, sofern die/der Wahlberechtigte noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 EuWO).

In der Regel kann sich die Gemeinde auf die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zum Nachweis der Wahlberechtigung verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen (§ 17 Abs. 5 Satz 3 EuWO).

Von der Eintragung einer/eines sog. Auslandsdeutschen in das Wählerverzeichnis gemäß § 17 Abs. 5 Satz 4 EuWO ist stets der Bundeswahlleiter zu unterrichten (vgl. Anlage 2 EuWO).

Internet-Vordrucke sind, sofern sie einseitig gedruckt wurden, von der Gemeindebehörde so zu heften, dass jeweils Vorder- und Rückseite miteinander verbunden sind. Die Übersendung der Vordrucke an den Bundeswahlleiter kann auch elektronisch erfolgen.

Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch wahlberechtigte Auslandsdeutsche, die in der Gemeinde noch mit einer Wohnung gemeldet sind (auch wenn sie im Ausland eine weitere Wohnung haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten), und zwar auch dann, wenn sie bei der letzten Europawahl aufgrund einer Mitteilung des Bundeswahlleiters nach § 17 Abs. 5a EuWO aus den Wählerverzeichnis gestrichen wurden.

5.4 **Wegen der Amtseintragung von Seeleuten und Binnenschifferinnen und -schiffen** verweise ich auf § 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i.V.m § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 EuWO. Für Angehörige dieser Personenkreise, die nicht von Amts wegen eingetragen werden können, ist § 16 Abs. 2 Nr. 4 EuWO zu beachten.

- 5.5 Wahlberechtigte in Justizvollzugsanstalten** oder entsprechenden Einrichtungen sind – von Amts wegen – in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie für eine Wohnung gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 EuWO). Da in Nordrhein-Westfalen durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2 MG NW nicht begründet werden, entfällt in unserem Land in der Regel eine Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 EuWO. Ist die/der Betreffende ansonsten nicht für eine Wohnung gemeldet, so kommt nur eine Eintragung auf Antrag in Betracht (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d) EuWO). Der Antrag ist an die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 und § 17a Abs. 3 Nr. 4 EuWO).
- 5.6 Wohnungslose**
Wahlberechtigte, die, ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b EuWO). Zuständig ist die Gemeinde, bei der die/der Wahlberechtigte den Antrag stellt (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 17a Abs. 3 Nr. 5 EuWO). Der Antrag ist erforderlich, weil mangels Anmeldung eines Wohnsitzes keine Eintragung im Melderegister vorliegt und folglich von Amts wegen auch keine Eintragung in ein Wählerverzeichnis erfolgen kann. Hat ein/e Wahlberechtigte/r ohne ihr/sein Verschulden – z. B. infolge unzutreffender Auskünfte der Gemeindebehörde – die Frist zur Beantragung der Eintragung in das Wählerverzeichnis versäumt, kann sie/er im Übrigen noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, einen Wahlschein beantragen, der sie/ihn, ohne im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, zur Wahlteilnahme berechtigt (§ 4 EuWG i.V.m. § 14 Abs. 1 und 3 BWG; § 24 Abs. 2 Nr. 1 und § 26 Abs. 4 Satz 2 EuWO).
- 5.7 Veränderungsdienst**
Von besonderer Bedeutung ist das Verfahren bei nach dem Stichtag eintretenden Veränderungen (z.B. aufgrund eines Wohnungswechsels - § 15 Abs. 3 bis 5 und § 17a Abs. 6 EuWO -). Die darin u.a. vorgesehene Rückmeldung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde des Zuzugsortes an die Gemeinde des Fortzugsortes besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Die wahlrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck – Beseitigung von Doppeleintragungen – nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird. Ich bitte, dies zu beachten. Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der (Ober-)Bürgermeisterin bzw. dem (Ober-)Bürgermeister des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Die (Ober-)Bürgermeisterin bzw. der (Ober-)Bürgermeister hat hiervon der (Ober-)Bürgermeisterin bzw. dem (Ober-)Bürgermeister des Zuzugsortes unverzüglich zu benachrichtigen, damit die/der Wahlberechtigte im dortigen Wählerverzeichnis gestrichen werden kann (§ 15 Abs. 3 Satz 5 EuWO). Von der Streichung ist die/der Betroffene zu unterrichten.
- 5.8 Einsichtnahme**
Nach § 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG ist das Wählerverzeichnis an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, also - wegen des Feiertages am 21. Mai 2009 - vom 18. bis 20. Mai 2009 und am 22. Mai 2009 (Montag bis Mittwoch und Freitag), während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 Satz 1 EuWO bereitzuhalten. Dies ist gemäß § 19 Abs. 1 EuWO spätestens am 24. Tag vor der Wahl

(14. Mai 2009) nach dem Muster der Anlage 5 EuWO öffentlich bekannt zu machen. Ein Einsichtsrecht besteht zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der eigenen im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten; die Überprüfung von Daten anderer Wahlberechtigter ist nur zulässig, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; ausgeschlossen ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 MG NRW eingetragen ist (vgl. § 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG). Datenschutzrechtliche Belange sind in der EuWO gleichlautend wie in der BWO berücksichtigt. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EuWO). Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Durch die besondere Form des automatisiert geführten Wählerverzeichnisses sind keine zusätzlichen Zugriffs- und Auswertungsmöglichkeiten zulässig geworden, die über die Einsichtnahme in ein entsprechendes Papier-Wählerverzeichnis hinausgehen. Das Datensichtgerät darf ausschließlich von Angehörigen der Gemeindeverwaltung bedient werden.

5.9 Auszüge und Abschriften

Nach § 20 Abs. 3 EuWO dürfen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis nicht durch Träger von Wahlvorschlägen angefertigt werden. Auch das früher verschiedentlich geübte Verfahren, dass die Gemeinde Auszüge oder Abschriften gefertigt hat, ist nicht zulässig.

Die Regelung gebietet eine enge Auslegung der Vorschrift. Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen sind ggf. auf die Möglichkeit der Erteilung von Gruppenauskünften durch die Meldebehörde gemäß § 35 Abs. 1 MG NRW hinzuweisen.

Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur in dem engen Rahmen des § 82 Abs. 2 EuWO zulässig. Im Übrigen sind die Wählerverzeichnisse so aufzubewahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 82 Abs. 1 EuWO).

5.10 Abschluss

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl (6. Juni 2009) abzuschließen, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl (4. Juni 2009). Der Abschluss ist nach dem Muster der Anlage 7 EuWO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen. Vgl. § 23 Abs. 1 EuWO.

5.11 Berichtigungen des Wählerverzeichnisses

sind nach Maßgabe des § 22 EuWO zulässig. Berichtigungen nach § 22 Abs. 2 (offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit) und § 46 Abs. 2 EuWO sind auch noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 22 Abs. 4 EuWO) möglich. Beispiele für Amtsberichtigungen (Eintragungen, Änderungen, Streichungen) wegen **offensichtlicher Unrichtigkeit** oder Unvollständigkeit sind das Versagen technischer Übertragungsvorrichtungen und fehlerhafte Programmierung, die doppelte Eintragung von Personen, Mehrfacheintragungen von sog. Auslandsdeutschen, die Eintragung von am Wahltag noch nicht 18jährigen, Tod, Verlust des Wahlrechts, Eintritt eines Wahlauschlussgrundes nach § 6a EuWG.

Zu beachten ist, dass nach Beginn der Einsichtsfrist gemäß § 22 Abs. 1 EuWO ansonsten Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeiti-

gen Einspruch zulässig sind und die §§ 15 Abs. 2 bis 5, 17 Abs. 5 Satz 6, Abs. 5a Satz 2 und 3 und Abs. 6 Satz 4, 17a Abs. 1 und Abs. 5 bis 8, 17b sowie 29 EuWO unberührt bleiben. Die §§ 15 Abs. 3 bis 5 (Eintragung auf Antrag bei Wohnungswechsel) und 21 EuWO (Verfahren bei Einsprüchen) sind im Verhältnis zu § 22 Abs. 2 Satz 1 EuWO (Fälle offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit) abschließend und gehen dieser Regelung vor (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 EuWO).

6. Übermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten zur Europawahl

Zur Unterrichtung der Medien ist insbesondere die Zahl der Unionsbürger/innen, die als wahlberechtigt zur Europawahl in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, von hohem öffentlichem Interesse. Ich bitte die Kreis- und Stadtwahlleiter/innen, diese Zahl sowie zum Vergleich auch die Zahl der Wahlberechtigten insgesamt nach dem Stand des Tages vor Beginn der Frist zur Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses (17. Mai 2009) feststellen zu lassen und sie alsdann der für sie zuständigen Bezirksregierung per E-Mail umgehend mitzuteilen. Die Bezirksregierungen fassen die Zahlen für ihren Bezirk zusammen und teilen sie der Landeswahlleiterin mit.

7. Wahlbenachrichtigung (§ 18 EuWO)

Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten spätestens am Tage vor dem Beginn der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, also spätestens am 17. Mai 2009, ist zwingend vorgeschrieben. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der/des Wahlberechtigten nicht enthalten. Diese aus datenschutzrechtlichen Erwägungen gerechtfertigte Handhabung kann zu Schwierigkeiten führen, wenn Namens- und Adressengleichheit besteht. Um Schwierigkeiten, insbesondere im Wahllokal bei der Stimmabgabe, vorzubeugen, wird empfohlen, in solchen Fällen z.B. dem Namen jeweils den Zusatz "jun." oder "sen." beizufügen oder den zweiten Vornamen, sofern vorhanden, in die Adressierung der Wahlbenachrichtigung aufzunehmen.

Der Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 3 EuWO ist ein Muster. Gestaltung, Format und auch Formulierung im Einzelnen sind der (Ober-)Bürgermeisterin bzw. dem (Ober-)Bürgermeister überlassen. Allerdings muss der nach § 18 Abs. 1 EuWO vorgegebene Inhalt enthalten und für die/den Wahlberechtigte/n leicht erkennbar sein.

Für Urnenwahlbezirke zur Europawahl, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, sollen die Wahlbenachrichtigungen einen entsprechenden Hinweis enthalten. Nach Möglichkeit sollte in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt werden, ob der angegebene Wahlraum barrierefrei ist; damit kann die Mitteilungspflicht nach § 39 Abs. 1 Satz 4 EuWO erfüllt werden.

Im Übrigen haben die Blindenverbände gebeten, auf die Möglichkeit der Anforderung von Stimmzettelschablonen hinzuweisen. Ich stelle anheim, zu prüfen, ob diese zusätzliche Information noch in die Wahlbenachrichtigung aufgenommen werden kann. Ersatzweise bitte ich ggf. um geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins nach dem Muster der Anlage 4 EuWO aufzudrucken (§ 18 Abs. 2 EuWO).

Die Voraussetzungen in Anlage 3 EuWO wurden mit Blick auf den Wegfall des Briefmonopols der Deutschen Post AG geändert. Es soll damit - unabhängig vom beauftragten Postunternehmen - sichergestellt werden, dass

- verzögerte Wahlberechtigte mit Nachsendeantrag die Wahlbenachrichtigung nicht nachgesendet bekommen, ohne dass die Gemeindebehörde die neue Anschrift erfährt und
- die Gemeinde gleichzeitig über die neue Anschrift informiert wird, sofern die Empfängerin oder der Empfänger in die Weitergabe ihrer bzw. seiner neuen Anschrift an Dritte eingewilligt hat.

Die Formulierungen sind nur sinngemäß und im Wortlaut mit dem Unternehmen abzustimmen, welches mit der Zustellung der Wahlbenachrichtigungen beauftragt wird. (s. hierzu auch E-Mail der Landeswahlleiterin vom 18. März 2009). Die mit diesen Leistungen verbundenen zusätzlichen Kosten sind gemäß § 4 EuWG i.V.m. § 50 BWG im Wege der Einzelabrechnung erstattungsfähig.

Eine Wahlbenachrichtigung ist dem Wahlberechtigten auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn er nach dem Stichtag von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, dass der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird. Wird eine/ein Wahlberechtigte/r auf Antrag gemäß § 15 Abs. 2 bis 5 oder § 17a Abs. 1, 4 bis 7 EuWO nach Versendung der Wahlbenachrichtigungen in das Wählerverzeichnis eingetragen, hat deren/dessen Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 EuWO). Die Wahlbenachrichtigung entfällt bei Wahlberechtigten, die gem. § 15 Abs. 2 oder § 17a Abs. 1 EuWO auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn diese bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben (§ 18 Abs. 3 EuWO). Bei deutschen Wahlberechtigten, die gem. § 15 Abs. 2 EuWO auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt dieser Antrag gem. § 26 Abs. 5 EuWO in der Regel zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

8. Erteilung und Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen

(§ 6 Abs. 5 EuWG, §§ 14, 17 BWG, §§ 24 bis 30 EuWO)

8.1 Veränderungen gegenüber der Europawahl 2004

Erstmals bei Europawahlen können Wahlberechtigten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen ohne Angabe von Gründen erteilt werden, wie dies bei Kommunal- und Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen auch bisher schon üblich ist. Neu ist auch, dass mit den Wahlscheinen grundsätzlich auch Briefwahlunterlagen ausgegeben werden (§ 27 Abs. 3 EuWO). Lediglich in den Fällen des § 28 EuWO werden ausschließlich Wahlscheine ausgestellt.

8.2 Allgemeines

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum 2. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Von dieser zeitlichen Beschränkung der Wahlscheinbeantragung ausgenommen sind die sog. selbstständigen Wahlscheine gemäß § 24 Abs. 2 EuWO; sie können noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch ein sog. unselbstständiger Wahlschein beantragt werden (§ 26 Abs. 4 Satz 3 EuWO). In einem solchen Fall hat der (Ober-)Bürgermeisterin bzw. dem (Ober-)Bürgermeister vor Erteilung des Wahlscheins die/den zuständige/n Wahlvorsteher/in zu unterrichten, damit diese/r den Abschluss des Wählerverzeichnisses berichtigen kann (§ 46 Abs. 2 EuWO).

8.3 Antragstellung

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schrift-

form gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Eine fernmündliche Antragstellung ist dagegen unzulässig (§ 26 Abs. 1 EuWO). Anträge per E-Mail können grundsätzlich formlos gestellt werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift angeben (§ 26 Abs. 2 EuWO). Die Angabe der Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummern ist mangels entsprechender ausdrücklicher Anordnung rechtlich nicht verpflichtend. Diese Zusatzinformationen erleichtern indessen eine zweifelsfreie Identifikation der Antragsteller/innen und sind geeignet, missbräuchliche Antragstellungen zu verhindern. Zu diesem Zweck wird den Gemeindebehörden empfohlen, in ihrem Internetangebot eine Eingabemaske bereitzustellen, in der neben den verpflichtenden Angaben, und soweit der bzw. dem Wahlberechtigten bekannt, die Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummer abgefragt werden. Ich stelle darüber hinaus anheim, bei Versand des Wahlscheins an eine andere Anschrift als die der Hauptwohnung an die Anschrift der Hauptwohnung eine Bestätigung über den Versand zu senden.

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden gewährleistet ist, kann die Gemeindebehörde auf die Erhebung der Zusatzinformationen verzichten. Ist die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden nicht gewährleistet, sind entsprechende Ermittlungen anzustellen. Auf Nummer VII.5 weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin.

Auf dem Postweg übersandte, jedoch unzureichend oder nicht frankierte Wahlscheinanträge sollten nicht zurückgewiesen werden.

In § 26 Abs. 1 Satz 4 EuWO i.V.m. § 50 EuWO ist ausdrücklich zugelassen, dass sich ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r der Hilfe einer anderen Person bedienen kann; die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wer für eine andere oder einen anderen einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist (§ 26 Abs. 3 EuWO). Kann im Einzelfall wegen gesundheitlicher Beschwerden oder Behinderungen eine schriftliche Vollmacht nicht erteilt werden, so bietet es sich ggf. an, dass Verwaltungsangehörige der Gemeinde den mündlichen Antrag auf Wunsch der bzw. des Wahlberechtigten in deren bzw. dessen Wohnung entgegennehmen.

8.4 Briefwahl bei Abholung

Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen. Dies bedeutet, dass sicherzustellen ist, dass die Briefwahl geheim stattfindet (§ 27 Abs. 5 EuWO) und der Wahlbrief sogleich bei der Ausgabestelle eingeliefert werden kann. Der Einwurf des Stimmzettels in eine hierfür bereit gehaltenen Urne ohne die Verwendung der für die Briefwahl vorgeschriebenen Umschläge ist unzulässig.

8.5 Verlorene Wahlscheine

werden nicht ersetzt. Versichert eine/ein Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 27 Abs. 10 EuWO).

8.6 Versand von Wahlschein und Briefwahlunterlagen

Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag der/des Wahlberechtigten ergibt, dass sie/er aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint. Je näher der Wahltag rückt, desto eher empfiehlt es sich, die Briefwahlunterlagen durch Eilbrief oder Kurier zuzustellen, damit die/der Wahlberechtigte sie rechtzeitig erhält.

Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder zu erwarten ist. Bestehen Zweifel, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält, oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären. Wird der Wahlscheinantrag per E-Mail gestellt und sollen Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als die Meldeanschrift versendet werden, empfiehlt es sich in jedem Fall, ein Bestätigungsschreiben an die jeweilige Meldeanschrift zu versenden.

8.7 Aushändigung an Bevollmächtigte

Die Wahlschein- und Briefwahlunterlagen dürfen an eine/n andere/n als die/den Wahlberechtigte/n nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 26 Abs. 1 Satz 4 EuWO i.V.m. § 50 EuWO gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die/der Bevollmächtigte nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat die /der Bevollmächtigte gegenüber der (Ober-)Bürgermeisterin bzw. dem (Ober-)Bürgermeister vor der Empfangnahme schriftlich zu versichern (§ 27 Abs. 5 Satz 5 EuWO). Von der Richtigkeit der Angaben der/des Bevollmächtigten sollte ausgegangen werden. Auf die Anlegung von Verzeichnissen der Bevollmächtigten und der Anzahl der von ihnen vertretenen Wahlberechtigten kann verzichtet werden. Auch an dieser Stelle verweise ich auf Nummer VII.5.

8.8 Verzeichnisse

In dem nach § 27 Abs. 6 EuWO von der Gemeinde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 24 Abs. 1 EuWO und die des § 24 Abs. 2 EuWO getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der die/der Wahlberechtigte im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der sie/er im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahlbezirk. Auf die Pflicht zur Benachrichtigung des Bundeswahlleiters in den Fällen des § 27 Abs. 7 EuWO weise ich hin. Ein besonderer Nachweis ist zusätzlich zu führen, wenn nach Abschluss der Wählerverzeichnisse noch Wahlscheine erteilt werden (§ 27 Abs. 6 Satz 5 EuWO).

Nach § 27 Abs. 8 EuWO ist über die für ungültig erklärten Wahlscheine ein eigenes Verzeichnis zu führen. Auch hier mache ich auf die Unterrichtungsbzw. Benachrichtigungspflichten aufmerksam. Das in § 27 Abs. 9 EuWO vorgeschriebene Verfahren ist für die Wahlbehörden in Nordrhein-Westfalen ohne Bedeutung, weil hier das Briefwahlgeschäft ausschließlich den Gemeinden obliegt.

Die besonderen Vorschriften über die Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen gemäß § 28 EuWO sind zu beachten.

8.9 selbstständige Wahlscheine

Die Voraussetzungen für die Erteilung von sog. selbstständigen Wahlscheinen an nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte bestimmt § 24 Abs. 2 EuWO. Die Einspruchsfrist wurde „ohne Verschulden“ i.S. des § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO z.B. dann versäumt, wenn sie keine Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen haben, weil sie eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, obwohl sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind (vgl. auch § 49 Abs. 6 Satz 2 EuWO). Wer aber keine (üblicherweise von den Wahlberechtigten erwartete) Wahlbenachrichtigung erhalten hat und nicht gemäß § 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen hat, kann sich nicht auf fehlendes Verschulden berufen und kann an der Wahl nicht teilnehmen. Die **Entstehung des Wahlrechts** i.S. des § 24 Abs. 2 Nr. 2 EuWO **nach Ablauf der Fristen** des §§ 17 Abs. 1, 17a Abs. 2 oder § 21 Abs. 1 EuWO liegt etwa vor bei Wegfall eines Wahlausschlussgrundes nach § 6a EuWG oder bei Einbürgerung nach Ablauf der Einspruchsfrist.

8.10 **Form und Inhalt**

Der Wahlschein muss von der oder dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben sein; das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann anstelle der Unterschrift der oder des beauftragten Bediensteten auch deren oder dessen Name eingedruckt werden (§ 27 Abs. 2 EuWO). Hinsichtlich der Gestaltung der Wahlbriefumschläge ist zu berücksichtigen, dass das Bundesministerium des Innern im Vorgriff auf die amtliche Bekanntmachung gemäß § 4 EuWG i.V.m. § 36 Abs. 4 BWG mitgeteilt hat, dass die Deutsche Post AG mit der für die Wähler kostenfreien Beförderung der Wahlbriefe beauftragt wurde. Es ist ferner darauf zu achten, dass die Anschrift des Empfängers (i.d.R. des Wahlamtes) auf den Wahlbriefumschlägen vollständig und korrekt abgedruckt ist, da sonst eine (rechtzeitige) Einlieferung der Wahlbriefe bei der (Ober-)Bürgermeisterin bzw. dem (Ober-)Bürgermeister nicht gewährleistet ist.

Sofern der Briefwahlbezirk für die Repräsentative Wahlstatistik ausgewählt wurde, sollten den Briefwahlunterlagen zur Information Merkblätter des Bundeswahlleiters beigelegt werden, die vom Landesbetrieb IT.NRW zur Weitergabe an die betroffenen Wahlberechtigten übersandt werden.

9. **Wahlvorstände und Briefwahlvorstände** (§ 5 EuWG, §§ 6 bis 10 EuWO)

9.1 **Allgemeines**

Die Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände obliegt ausschließlich den Gemeinden (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen).

Für die Auswahl der Mitglieder der Wahlvorstände wird auf § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 3 BWG besonders hingewiesen, wonach Wahlbewerber/innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, also auch nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes, bestellt werden dürfen und niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein kann.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten der Gemeinde, die Beisitzer/innen in den Wahlvorständen aus Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden (§ 6 Abs. 1 und 2 EuWO). Es können auch wahlberechtigte Unionsbürger/innen zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden.

Es können dem Wahlvorstand bis zu neun Mitglieder angehören (§ 5 Abs. 3 Satz 1 EuWG). Das erlaubt einerseits einen „Schichtbetrieb“ und kann ande-

rerseits die abschließende Ermittlung des Wahlergebnisses beschleunigen. Wie bereits bei den zurückliegenden Wahlen wird auch diesmal gebeten, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer wieder im Wesentlichen auf dieselben Kräfte zurückzugreifen. Jung- und Erstwähler/innen sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen angemessen berücksichtigt werden.

Es wird erwartet, dass die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken.

Ebenso wird auf § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 5 BWG hingewiesen, wonach Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen der (Ober-)Bürgermeisterin bzw. dem (Ober-)Bürgermeister verpflichtet sind, zur Sicherstellung der Wahldurchführung aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände zu benennen. Für das Anlegen von Wahlhelferdateien besteht in § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BWG eine besondere Regelung, die den datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung trägt.

Besonderes Gewicht bitte ich wiederum darauf zu legen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl im Rahmen von effizienten Schulungen so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 EuWO) und kein Anlass für Wahleinsprüche gegeben wird. Dazu gehört auch eine sachgerechte Einweisung der Schriftführer/innen. Ich bitte bei den Mitgliedern der Wahlvorstände im Übrigen auf eine wählerorientierte Haltung hinzuwirken und in der Schulung auch auf Ausnahmefälle, wie z.B. die Möglichkeit der Teilnahme an der Urnenwahl mit Wahlschein einzugehen.

Den Mitgliedern der Wahlvorstände kann ein angemessenes Erfrischungsgeld gezahlt werden. Für die Europawahlen erstattet der Bund je Mitglied eines Wahlvorstandes bis zu 21,- EUR (§ 10 Abs. 2 EuWO). Soweit Gemeinden höhere Beträge gewähren, sind diese Sätze nicht nach § 4 EuWG i.V.m. § 50 BWG erstattungsfähig.

Die Wahlvorstandsmitglieder sind gem. § 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Hierauf sind die Wahlvorsteher/innen und ihre Stellvertreter/innen von der der (Ober-)Bürgermeisterin bzw. dem (Ober-)Bürgermeister und die Beisitzer/innen von dem/der Wahlvorsteher/in vor Beginn der Wahlhandlung hinzuweisen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 9 Satz 3 EuWO). Eine Verpflichtung durch Handschlag ist nicht erforderlich. Im Übrigen ist den Wahlvorstandsmitgliedern unverändert untersagt, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar zu tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 EuWO).

Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein (§ 6 Abs. 8 EuWO). Beschlussfähig ist der Wahlvorstand während der Wahlhand-

lung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertreterin(nen) bzw. deren Stellvertreter, anwesend sind (§ 6 Abs. 9 EuWO).

Es hat sich vielfach eingespielt, dass unter Beachtung dieser Vorschriften die Mitglieder des Wahlvorstandes in Abstimmung mit der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher abwechselnd anwesend sind; durchgreifende Bedenken gegen diese Verfahrensweise bestehen nicht.

9.2 **Besonderheiten für den Briefwahlvorstand** (§ 7 EuWO)

Durch § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen ist die Anordnung gemäß § 5 Abs. 2 EuWG getroffen worden, dass für jede Gemeinde Briefwahlvorsteherinnen bzw. Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände einzusetzen sind. Wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, entscheidet die Gemeindebehörde (§ 7 Nr. 2 EuWO, § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen). Die Zahl ist danach zu bemessen, dass das Briefwahlergebnis noch am Wahltag festgestellt werden kann. Die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen (§ 7 Nr. 1 EuWO). Nach § 2 Abs. 2 WStatG sind Briefwahlbezirke ausschließlich gebietsorientiert, d.h. aus einem oder mehreren allgemeinen Wahlbezirken im Sinne des § 3 Abs. 2 EuWG zu bilden. Eine mengenorientierte Verteilung der Wahlbriefe auf die Briefwahlvorstände ist nicht zugelassen.

9.3 **Bewegliche Wahlvorstände, Sonderwahlbezirke** (§§ 8, 13, 54 bis 57 EuWO)

Seit jeher besteht die Möglichkeit, bewegliche Wahlvorstände ("fliegende Wahlurnen") zu bilden und Sonderwahlbezirke einzurichten. Auch unter dem Gesichtspunkt, die Briefwahl nicht auszuweiten, sind in der EuWO die einschlägigen Bestimmungen als **Sollvorschriften** ausgestaltet.

Nach § 8 EuWO sollen in den dort aufgeführten Einrichtungen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Für die in § 13 EuWO genannten Einrichtungen sollen bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke gebildet werden.

Ein derartiges Bedürfnis ist bei einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten anzuerkennen, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können und nicht durch Briefwahl wählen. Es ist nicht zu verkennen, dass insbesondere der Einsatz beweglicher Wahlvorstände mit Mehraufwand sowohl für die Gemeinde wie auch für die betreffende Einrichtung verbunden ist. Gleichwohl wird empfohlen, in allen einschlägigen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob ein beweglicher Wahlvorstand oder die Bildung eines Sonderwahlbezirks in Betracht kommt. Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der Einrichtung und an die Betten der aufgenommenen Personen begibt (§ 54 Abs. 6 EuWO), ist streng darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung, die persönliche Stimmabgabe (ggf. Bestimmung einer Hilfsperson durch den/die Wähler/in, Verfahren gemäß § 4 EuWG i.V.m. § 33 Abs. 2 BWG, § 50 EuWO) und das Wahlgeheimnis gewährleistet sind. Keinesfalls dürfen Wahlberechtigte von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen oder bestimmte Wahlvorschläge anzukreuzen/ankreu-

zen zu lassen. Das gilt insbesondere für behinderte Personen, die zwar wahlberechtigt sind, gleichwohl wegen ihres Gesundheitszustandes erkennbar unfähig sind, den Wahlvorgang einzusehen.

V. Durchführung

1. Briefwahl (§§ 4, 5, 6 Abs. 5 EuWG, § 36 BWG, §§ 7, 59, 67, 68 EuWO, § 1 Abs. 2, § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen)

Das Briefwahlgeschäft obliegt in Nordrhein-Westfalen bei sämtlichen Wahlen der (Ober-)Bürgermeisterin bzw. dem (Ober-)Bürgermeister. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist bei allen Wahlen weitgehend einheitlich geregelt. Sowohl auf dem Wahlschein als auch auf dem Wahlbriefumschlag (Anlagen 8 und 10 EuWO) kann alternativ die Wahlscheinnummer oder der vorgesehene Wahlbezirk eingetragen werden. Weitere Hinweise zur Gestaltung und zu den Angaben auf dem Wahlbriefumschlag enthält Nummer IV.8. Sofern die Anschrift für die Sonntagszustellung der Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG von der auf dem Wahlbrief angegebenen Anschrift abweicht, ist dies unverzüglich mitzuteilen. Ich bitte zur Vermeidung von Verunsicherungen bei den Briefwähler/innen/n davon abzusehen, bei Ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die zwischen dem Bundesinnenministerium und der Deutschen Post AG vereinbarte kostenintensive Sonntagszustellung ausdrücklich hinzuweisen, da nicht die Absicht besteht, eine entsprechende Vereinbarung auch für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen zu treffen.

Die von der (Ober-)Bürgermeisterin bzw. dem (Ober-)Bürgermeister gemäß § 67 Abs. 1 EuWO zu sammelnden Wahlbriefe werden zweckmäßigerweise nach Wahlbezirken geordnet. Eine Vorsortierung nach Wahlscheinnummern ist entbehrlich. Die Briefwahlvorstände erhalten kein Wahlscheinverzeichnis, so dass die Wahlbriefe anhand eines Wahlscheinverzeichnisses nicht zu kontrollieren sind. Den Briefwahlvorständen sind das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, zu übergeben (§ 67 Abs. 4 EuWO).

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 BWG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen.

Ist ein Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, evtl. in einem Nachtrag, aufgeführt oder werden sonst Bedenken gegen den Wahlbrief erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Die Vorschrift des § 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 4 Satz 2 BWG wird gelegentlich übersehen: Die Einsender/innen zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/innen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (nicht etwa als ungültig).

Außerdem weise ich darauf hin, dass nach § 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 5 BWG die Stimmen einer Wählerin oder eines Wählers, die bzw. der an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht dadurch ungültig werden, dass sie bzw. er vor dem oder am Wahltag stirbt oder das Wahlrecht verliert. Im Wahlscheinnachweis ist ein entsprechender Vermerk anzubringen (§ 27 Abs. 8 Satz 4 EuWO).

2. Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist es unerlässlich, dass die Dienststellen der Kreis- und Stadtwahlleiter/innen und der (Ober-)Bürgermeisterin bzw. des

(Ober-)Bürgermeisters am Tag vor der Wahl und am Wahltag möglichst ganz-tägig ausreichend besetzt sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass An-fragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberech-tigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen möglichen Anträge (§§ 26 Abs. 4, 27 Abs. 3 EuWO) sachgerecht erledigt werden. Dies gilt im Be-sonderen für die Erhebungen des Bundeswahlleiters und der Landeswahlleite-rin zum Zwischenstand der Wahlbeteiligung in Nordrhein-Westfalen. Hierzu ergeht noch gesonderte Mitteilung.

3. Wahlbekanntmachung

Die (Ober-)Bürgermeisterin bzw. der (Ober-)Bürgermeister erlässt spätestens am 6. Tag vor der Wahl (1. Juni 2009) die Wahlbekanntmachung nach Anlage 23 EuWO und macht sie in ortsüblicher Weise bekannt (§ 79 Abs. 1 EuWO).

4. Wahlzeit (§ 40 Abs. 1, § 53 EuWO)

Die Wahlzeit dauert einheitlich von 8.00 bis 18.00 Uhr. Pünktlich ab 8.00 Uhr muss die Stimmabgabe möglich sein. Um 18.00 Uhr hat die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt zu geben. Es dürfen von diesem Zeitpunkt an nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmab-gabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Deshalb ist der Zu-tritt zum Wahlraum so lange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Danach ist von der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären. Das Gebot der Öffentlichkeit der Wahl (§ 47 EuWO) ist durchgehend zu beachten.

5. Wahlraum (§ 39 EuWO)

Nach § 39 EuWO ist es Aufgabe der Gemeinde, geeignete Wahlräume zu bestimmen und für die Wahl einzurichten. Damit ist die Gemeinde zugleich auch dafür verantwortlich, dass sich die für die Wahl zur Verfügung gestellten Räume in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Bei der Auswahl der Gebäude, in denen Wahllokale eingerichtet werden sollen, ist auf strikte Neu-tralität zu achten. Die Wahllokale sind vorrangig in gemeindeeigenen Gebäu-den einzurichten. Auf Gastwirtschaften sollte nur zurückgegriffen werden, wenn öffentliche Gebäude nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sind. Zu beachten ist, dass die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden sollen, dass allen Wahlberechtigten, ins-besondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigun-gen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die (Ober-)Bürgermeisterin bzw. der (Ober-)Bürgermeister hat frühzeitig und in geeigne-ter Weise mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 39 Abs. 1 EuWO; § 4 Behindertengleichstellungsgesetz NRW).

Der Wahlraum soll gut ausgeschildert sein, damit er von den Wählerinnen und Wählern ohne Schwierigkeiten ausfindig gemacht werden kann.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr einschließlich eines Stimmzettels gemäß § 41 Abs. 2 EuWO als Muster gut sichtbar und so angebracht werden, dass die Wähler/innen sich vor der Wahlhandlung informieren können.

Unverzichtbar ist ferner, die Wahlurne so zu stellen, dass sie ständig unter der unmittelbaren Kontrolle eines Mitglieds des Wahlvorstandes gehalten werden kann.

Die mancherorts geübte Aufstellung eines "Spendentellers" ist **zu unterlas-sen**. Hierauf sind die Mitglieder der Wahlvorstände unbedingt hinzuweisen.

6. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung (§ 4 EuWG i.V.m. § 32 Abs. 1 BWG)

Nach § 4 EuWG i.V.m. § 32 Abs. 1 BWG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude während der Wahlzeit jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie auch jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass alle Wahlberechtigten ihr politisches Grundrecht zu wählen ungehindert ausüben können. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelungen fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zum Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist ggf. durch Auflagen sicherzustellen, dass stets ein ungehinderter Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist. In erster Linie hat der Wahlvorstand darauf zu achten, dass die Verbote eingehalten werden. Das gilt insbesondere bei am Wahlgebäude oder unmittelbar vor dessen Zugang geklebte oder aufgestellte Wahlplakate. Kann der Wahlvorstand von sich aus eine Störung nicht beseitigen, so wird er die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei heranziehen.

Zur zweifelsfreien Gewährleistung strikter Neutralität und einer ungestörten Wahlhandlung soll im und vor dem Wahlraum von einer Auslegung oder Verteilung mit der Wahlhandlung nicht zusammenhängender Werbe- oder Informationsschriften und -materialien abgesehen werden; solche Unterlagen sind aus dem Wahlraum zu entfernen.

Auf § 10 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG), wonach Lautsprecherwerbung am Wahltag verboten ist, und im Zusammenhang damit auf den Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung u. d. Innenministeriums v. 8.8.2003 (SMBl. NRW. 922), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.3.2005 (MBl. NRW S. 431), über Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden weise ich hin. Während Mitglieder des Wahlvorstandes bei ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 EuWO), wird man anderen Personen, im Besonderen den Wählerinnen und Wählern, das Tragen von Parteiabzeichen und ähnlichen Sympathiekennzeichen im Wahlgebäude praktisch schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im Einzelfall zu entscheiden haben, ob und inwieweit eine Wählerbeeinflussung vorliegt, und ggf., vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung ergreifen. Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht; sie darf nicht dazu führen, dass Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

7. Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, dass auch Beauftragte der Parteien und Wählergruppen sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten.

Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. "Schlepplisten" ist unzulässig (vgl. auch § 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO). Unzuläs-

sig wäre es auch, wenn nicht dem Wahlvorstand angehörende Parteibeauftragte im Wahlvorstand mitwirken würden. Angebote von Parteibeauftragten, etwa an der Stimmenauszählung zwecks rascherer Ergebnisfeststellung sich beteiligen zu wollen, sind stets zurückzuweisen. Die Vorschrift des § 6 Abs. 9 Satz 2 EuWO, ggf. fehlende Beisitzerinnen bzw. Beisitzer ersetzen zu können, wird dadurch allerdings nicht berührt.

Nach § 49 Abs.4 Satz 4 EuWO sind die Mitglieder des Wahlvorstandes, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person der Wähler/innen so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

8. Stimmabgabe (§ 16 EuWG, § 49 EuWO)

Der Ablauf der Wahlhandlung richtet sich nach § 49 EuWO. Die Gründe für die Zurückweisung einer Wählerin bzw. eines Wählers sind in § 49 Abs. 6 EuWO aufgeführt. In den wohl seltenen Fällen, dass jemand zwar eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, nicht aber im Wählerverzeichnis eingetragen ist und auch keinen Wahlschein besitzt, kann am Wahltag bis 15.00 Uhr ein Wahlschein beantragt werden (§ 49 Abs. 6 Satz 2 EuWO).

Ist die Wählerin bzw. der Wähler entweder des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann eine andere Person zur Hilfe bei der Stimmabgabe in Anspruch genommen werden (§ 4 EuWG i.V.m. § 33 Abs. 2 BWG. In diesem Fall bestimmt die/der Wähler/in eine andere Person, deren Hilfe sie/er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte, und teilt dies dem Wahlvorstand mit (§ 50 Abs. 1 EuWO). Eine Hilfsperson, deren sich eine behinderte Wählerin oder ein behinderter Wähler im Wahlraum bedient, kann auch ein von dieser oder diesem bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Soweit zur Hilfestellung erforderlich, darf die Hilfsperson gemeinsam mit der/dem Wähler/in die Wahlzelle aufsuchen (§ 50 Abs. 2 Satz 2 EuWO). Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 50 Abs. 2 Satz 1 EuWO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt, verpflichtet (§ 50 Abs. 3 EuWO). Bei Zweifeln an der Verschwiegenheit der Hilfsperson kann der Wahlvorstand diese z. B. nachdrücklich auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinweisen und die/den Wähler/in über die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Mitglieds des Wahlvorstandes zur Hilfeleistung informieren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 EuWO). Die Entscheidung über die Auswahl der Hilfsperson bleibt aber allein beim Wähler. Fühlt sich die/der Wähler/in in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt, kann sie/er eine andere Person ihres/seines Vertrauens beiziehen und ggf. ihren/seinen bereits gekennzeichneten Stimmzettel vernichten sowie sich einen neuen aushändigen lassen (§ 49 Abs. 8 EuWO). Um zu erreichen, dass sich entsprechend der Rechtslage die Tätigkeit einer Hilfsperson auch tatsächlich auf eine technische Hilfestellung beschränkt und um einer eventuellen Beeinflussung sowohl im Interesse des behinderten Wählers als auch im Interesse der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze vorzubeugen, aber auch im Interesse einer guten, unvoreingenommenen Beratung sollen die Mitglieder der Wahlvorstände im Rahmen der Schulung auf ihre Einwirkungsmöglichkeiten und ggf. auch -pflichten hingewiesen werden.

Blinde oder sehbehinderte Wähler/innen können sich im Übrigen einer Stimmzettelschablone bedienen, die sie von Blindenverbänden erhalten haben (vgl. § 50 Abs. 4 EuWO).

Die Bereitstellung bestimmter Schreibstifte in den Wahlzellen ist in § 43 Abs. 2 EuWO nicht vorgeschrieben. Es sollten aber keine radierfähigen Stifte bereitgelegt werden. Bei früheren Wahlen hat die Bereitstellung von Bleistiften immer wieder zu kritischen Nachfragen geführt.

Nach § 49 Abs. 3 Satz 2 EuWO sollte außer in dem dort genannten Beispielsfall die Vorlage eines Ausweises auch dann verlangt werden, wenn Zweifel an der Wahlberechtigung oder der Identität der betreffenden Person bestehen. Legen Wähler/innen ihren Ausweis von sich aus vor, um damit ihre Identität prüfen zu lassen, sollte der Wahlvorstand auch in diesen Fällen einen Abgleich mit dem Ausweis vornehmen.

Ich bitte, bei den Mitgliedern der Wahlvorstände darauf hinzuwirken, dass in Zweifelfällen großzügig von der Möglichkeit der telefonischen Rücksprache mit Mitarbeitern des Wahlamtes Gebrauch gemacht wird, um Beanstandungen und Beschwerden zu vermeiden (s. hierzu auch Nummer V.2).

9. Verwendung von Wahlgeräten (§ 17 EuWG)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. März 2009 („BvC 3/07 und 4/07“) entschieden, dass die Bundeswahlgeräteverordnung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verfassungswidrig ist, weil sie bei der Verwendung von rechnergesteuerten Wahlgeräten weder eine wirksame Kontrolle der Wahlhandlung noch eine zuverlässige Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses gewährleistet. Die bisher verwendeten Wahlgeräte erfüllen diese Anforderungen nicht. Die Verwendung von Wahlgeräten kommt deshalb bei dieser Europawahl nicht in Betracht.

10. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (§§ 60 ff. EuWO)

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Die Gemeinden werden gebeten, gerade hier für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei ist den Mitgliedern der Wahlvorstände, wie bei den bisherigen Wahlen, deutlich zu machen, dass **Sicherheit und Genauigkeit unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit** haben. Wenn auch die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert ist, so darf es doch bei der Ermittlung auf keinen Fall einen "Wettlauf" zwischen den Wahlvorständen oder zwischen Gemeinden oder Kreisen noch gar einen solchen mit den Hochrechnungen der Fernsehsender geben. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert unbedingte an erster Stelle. Der Ablauf des Zählgeschäfts ist in der EuWO genau vorgezeichnet. Eine sorgfältige Beachtung dieser Vorschriften ist unverzichtbar, um eine unter gegenseitiger Kontrolle erfolgende, verlässliche Ergebnisübermittlung zu gewährleisten.

Ferner bitte ich sicherzustellen, dass die Auszählung der Stimmzettel zur Europawahl unbedingten Vorrang vor der Auszählung anderer, gleichzeitig stattfindender Wahlen und Abstimmungen genießt und diese erst begonnen werden, wenn die Schnellmeldung (§ 64 EuWO) erfolgt ist

11. Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln (§ 4 EuWG, § 39 Abs. 1 bis 3 BWG)

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als **Anlage 1** abgedruckt. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie soll den Wahlvorständen jedoch eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Ich empfehle daher, die Zusammenstellung den Mitgliedern der Wahlvorstände zugänglich zu machen.

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen hat der Wahlvorstand

§ 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG zu beachten, der für eine Reihe von Fällen die Ungültigkeit der Stimmen verbindlich festlegt und einige Auslegungsregeln enthält. Die Vorschrift gilt entsprechend; deshalb ist zu berücksichtigen, dass es bei der Europawahl nur eine Stimme gibt.

12. **Schnellmeldungen** (§ 64 EuWO)

Der beschleunigten Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe in der Regel dem später zu ermittelnden endgültigen amtlichen Ergebnis gleichkommen. An dieser Stelle sei nochmals an den das gesamte Verfahren zur Feststellung des Wahlergebnisses beherrschenden Grundsatz "**Sicherheit und Genauigkeit vor Schnelligkeit**" erinnert. Nach ihm ist auch bei der Aufstellung und Weitergabe der Schnellmeldungen zu verfahren.

Sobald das Wahlergebnis der Europawahl im Wahlbezirk festgestellt ist, haben die Wahlvorsteher/innen der (Ober-)Bürgermeisterin bzw. dem (Ober-)Bürgermeister eine Schnellmeldung zu erstatten. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Meldung erst erstattet wird, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in der Wahlniederschrift festgelegt und ggf. auch eine Wiederholungszählung (§ 62 Abs. 6 EuWO) durchgeführt ist. Die weiteren Stationen der Schnellmeldung ergeben sich aus § 64 EuWO. Es darf nicht vergessen werden, das Ergebnis der Briefwahl in die Zusammenfassung des Gemeindeergebnisses einzubeziehen.

Die Meldungen sind auf schnellstem Wege, nach Möglichkeit telefonisch oder durch Telefax, zu erstatten. Die Landeswahlleiterin wird den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen und -wahlleitern die für die Schnellmeldung an sie zu verwendenden Vordrucke übersenden und die Übermittlungswege mitteilen.

Art. 10 Abs. 2 des Direktwahlaktes bestimmt, dass ein Mitgliedstaat das ihn betreffende Wahlergebnis erst amtlich bekanntgeben darf, wenn die Wahl in allen Mitgliedstaaten abgeschlossen ist. Da in einigen Mitgliedstaaten die Wahllokale am 7. Juni 2009 bis 22.00 Uhr geöffnet sein werden, wird der Bundeswahlleiter das vorläufige Wahlergebnis für die Bundesrepublik Deutschland erst nach 22.00 Uhr bekannt geben. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn die vorläufigen Ergebnisse in den Kreisen und kreisfreien Städten bereits vor 22.00 Uhr - jedoch erst nach erfolgter Schnellmeldung an die Landeswahlleiterin - veröffentlicht werden.

VI. **Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse der Europawahl im Kreis, in der kreisfreien Stadt und im Land** (§§ 69, 70 EuWO)

Zur Feststellung des Wahlergebnisses im Land wird der Landeswahlausschuss voraussichtlich am 17. Juni 2009 zusammentreten. Um diesen Termin einhalten zu können, ist es erforderlich, dass die Wahlergebnisse der Kreise und kreisfreien Städte spätestens am **Montag, dem 15. Juni 2009, 14.00 Uhr, dem Landesbetrieb IT.NRW, Düsseldorf** vorliegen, welcher im Auftrag der Landeswahlleiterin Aufgaben nach § 70 Abs. 1 EuWO durchführt. Ich bitte die Kreis- und Stadtwahlleiter/innen, den Sitzungstermin für den Kreis- oder Stadtwahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses so zu bestimmen, dass der vorerwähnte Termin unbedingt eingehalten wird. Das Nähere wird die Landeswahlleiterin rechtzeitig den Kreis – und Stadtwahlleiter/inne/n mitteilen. Im Übrigen wird auf die E-Mail der Landeswahlleiterin vom 1. April 2009 verwiesen.

VII. Nachbereitung

1. Repräsentative Wahlstatistik

Das Wahlstatistikgesetz ordnet in § 1 die statistische Auswertung des Ergebnisses der Europawahl unter Wahrung des Wahlgeheimnisses an. Ein für die Statistiken nach § 2 Abs. 1 WStatG ausgewählter Wahlbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte, ein für die Statistik nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b WStatG ausgewählter Briefwahlbezirk mindestens 400 Wähler/innen umfassen (§ 3 Satz 3 WStatG).

Die statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Europawahl liegt im Wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und beim Landesbetrieb IT.NRW.

Wegen der Einzelheiten wird auf den besonderen Runderlass des Innenministeriums und die ergänzenden Mitteilungen des Landesbetriebs IT.NRW vom 12. März 2009 verwiesen.

Soweit Gemeinden außer in den für die Statistiken nach § 2 WStatG ausgewählten in weiteren Wahlbezirken und Briefwahlbezirken für eigene statistische Zwecke wahlstatistische Auszählungen der Europawahl unter Verwendung der für die Repräsentativstatistik gekennzeichneten Stimmzettel durchführen wollen, ist dies nur mit Zustimmung der Landeswahlleiterin zulässig (§ 6 WStatG). Auf die besonderen Vorschriften zur Veröffentlichung der wahlstatistischen Auszählungen in § 8 WStatG weise ich hin.

Soweit darüber hinaus statistische Auszählungen beabsichtigt sind, wird darauf hingewiesen, dass solche Auszählungen nur mit Zustimmung der Landeswahlleiterin zulässig sind. Bei solchen Auszählungen sind zur Sicherung des Wahlgeheimnisses und einer beschleunigten Feststellung des Wahlergebnisses die aus früheren Wahlen geläufigen Vorkehrungen zu treffen. Auf den Vorbehalt der Veröffentlichung von Ergebnissen wahlstatistischer Auszählungen zugunsten des Statistischen Bundesamtes und des Landesbetriebs IT.NRW und auf das weiterhin geltende Verbot der Bekanntgabe dieser Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke wird hingewiesen. Gemäß § 3 Satz 5 WStatG sind die Wahlberechtigten in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, wenn ihr Wahlbezirk in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist. Geeignet zur Unterrichtung der Wahlberechtigten ist die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in der Wahlbekanntmachung und eine intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema.

2. Sicherung der Wahlunterlagen (§ 82 EuWO)

Außer den Wählerverzeichnissen und den Unterstützungsunterschriften zählen gemäß § 82 Abs. 1 EuWO auch die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 EuWO die Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind. Es muss daher sichergestellt sein, dass den Erfordernissen des Wahlgeheimnisses und des Datenschutzes konsequent Rechnung getragen wird. Die Unterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

Vorkommnisse bei zurückliegenden Wahlen machen es erforderlich, hier noch einmal besonders an die Auskunftsbeschränkungen nach § 82 Abs. 2 und 3 EuWO zu erinnern. Bei Auskunftersuchen ist sorgfältig zu prüfen, ob danach Auskunft erteilt werden darf.

3. Vernichtung von Wahlunterlagen (§§ 83, 87 EuWO)

Nach § 83 Abs. 1 Satz 2 EuWO sind die eingenommenen Wahlbenachrichti-

gungen von der Gemeinde unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 EuWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl – ab 7. Dezember 2009 – zu vernichten, sofern der Bundeswahlleiter nicht etwas anderes angeordnet hat oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der 8. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vernichtet werden; ihre frühere Vernichtung kann die Landeswahlleiterin zulassen. Zu beachten ist § 87 Abs. 1 EuWO, wonach die Anträge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17a EuWO, die zur Eintragung in das Wählerverzeichnis geführt haben, entgegen § 83 EuWO nicht vernichtet werden dürfen, sondern gesondert aufzubewahren sind.

4. Fristen und Termine

Die wahlrechtlichen Vorschriften bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache.

Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist diesem Runderlass als **Anlage 2** ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- und termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

5. Erfahrungsbericht

Alle Wahlorgane und –behörden werden gebeten, alsbald nach der Wahl besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Wahlrechts und der Wahlpraxis von Bedeutung sein könnten, auf dem Dienstweg mitzuteilen. Insbesondere bitte ich um Stellungnahme zu folgenden Punkten:

- § 26 Abs. 3 EuWO (Pflicht zur Abgabe von Identifikationsmerkmalen im Wahlscheinantrag)
- § 27 Abs. 3 Satz 1 EuWO (Grundsätzliche Erteilung von Wahlscheinen mit den Briefwahlunterlagen)
- § 27 Abs. 5 EuWO (Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an bevollmächtigte Personen)

Im Auftrag
gez. Block